Gebührensatzung
für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Auerbach

vom 20.09.2022

Die Gemeinde Auerbach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz und des Art. 20 Kostengesetz folgende

Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Auerbach erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Auerbach.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Art des Mittagsbetreuungsangebotes und der Dauer des Besuches.
(2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 Nr. 1 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort.
(3) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung nach § 4 Nr. 4 ist nach individueller Bestellung zu entrichten. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht in Anspruch genommen werden kann (z.B. Abwesenheit).
(4) Im Monat August entfallen die Gebühren.
(5) Mit den Gebühren nach § 4 Nr. 1 und 2 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule ohne Nebenkosten (z.B. Kosten für Spielmaterial, Getränke oder Essen) abgegolten. Wird die in der Mittagsbetreuung angebotene Mittagsverpflegung in Anspruch genommen, sind zusätzlich die jeweils gelten Gebühren zu entrichten.

§ 4
Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

(1) Monatliche Pauschalgebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr bzw. für die verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr bei Inanspruchnahme von mindestens 2 Tagen

50,00 €

1.1 bei Geschwisterkinder beträgt für das ältere Geschwisterkind die Gebühr
30,00 €

(2) Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch je weiteren Tag bis 14.00 Uhr
5,00 €

(3) Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch je weiteren Tag bis 16.00 Uhr
10,00 €

(4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung richtet sich nach den Preisen des Cateringunternehmens und wird zum Schuljahresbeginn mitgeteilt.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

Die monatlichen Gebühren (§ 4 Nr. 1 bis 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung in der Mittagsbetreuung.

§ 6
Fälligkeit

Die Gebühr für die Mittagsbetreuung ist monatlich im Voraus zu entrichten; sie ist spätestens bis zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Die Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt im Folgemonat der Inanspruchnahme und ist innerhalb 8 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, 20.09.2022
Gemeinde Auerbach

Gerhard Weber
1. Bürgermeister